

Jede Grabstätte (2 Stellen) ist mit einer liegenden rechteckigen Grabplatte zu versehen, die Name, Geburts- und Sterbedatum enthält, Maße: 50 cm breit x 40 cm lang.

Gestaltung und Pflege der Flächen für anonyme Grabstätten, Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten sowie Baumreihen- und Baumwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung übernommen.

Bestattungen

Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Auf allen Friedhöfen sind Friedhofskapellen vorhanden.

Die Gräber werden von der durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Firma ausgehoben und verfüllt.

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Kinder unter 5 Jahren beträgt **20 Jahre**, für alle auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Salzhausen Bestatteten über 5 Jahre beträgt die Ruhezeit **25 Jahre**. Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden. **Umbettungen** können daher nur auf Antrag und **aus einem wichtigen Grund** vorgenommen werden. Eine Rückgabe der Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

Pflichten der Nutzungsberechtigten

Die Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Reihengrabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung und Wahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb bzw. der Belegung herzurichten. Es dürfen nur solche Grabmale errichtet werden, die sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Auch die Grabmale sind in einem verkehrssicheren und würdigen Zustand zu halten.

Wenn eine Grabstätte auch nach schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß gepflegt oder hergerichtet wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale, Hecken und Grabbepflanzungen komplett zu entfernen. Dieses kann gegen Zahlung einer Gebühr auch von der Samtgemeinde Salzhausen übernommen werden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer **04172/909946** (Frau Peters) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Krause, Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Salzhausen Der Samtgemeindebürgermeister



Friedhöfe in der Samtgemeinde Salzhausen

Die Samtgemeinde Salzhausen ist Träger der Friedhöfe in **Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Lübberstedt, Putensen, Tangendorf, Toppenstedt und Vierhöfen**. Der Friedhof in Salzhausen untersteht der ev.-lt. Kirchengemeinde Salzhausen (Kirchenbüro Winsener Straße 1, 21376 Salzhausen, Tel. 04172/280).



Friedhofsgebühren

Die Friedhöfe mit ihren Anlagen und die Friedhofskapellen (außer der Friedhofskapelle in Eyendorf, Eigentümer ist der Verein Friedhofskapelle Eyendorf e. V.) werden von der Samtgemeinde Salzhausen unterhalten (Wegeunterhaltung, Reparaturen und Instandsetzungen der Kapellen, Instandhaltung der äußeren Hecken, Umzäunungen und Mauern, Abfallbeseitigung, Wasser, Strom, Gebäudeversicherungen etc.). Da die Friedhöfe kostenrechnende Einrichtungen sind, werden für die Benutzung der Friedhöfe **Gebühren** erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der **Friedhofsgebührensatzung** der Samtgemeinde Salzhausen vom 29.06.2020.

Die **Gebührentarife** können auf der **Homepage der Samtgemeinde Salzhausen www.salzhausen.de** unter dem Suchbegriff „Satzungen“ eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Satzungen auch zugesandt.

Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Salzhausen oder Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte waren. Der Bestattung anderer Personen muss die Friedhofsverwaltung vorher zustimmen. Grundsätzlich werden die Verstorbenen auf dem Friedhof bestattet, in dessen Bezirk sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Dieses gilt nicht, wenn ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht, der Verstorbene anonym, in Rasenlage oder in einer Baumgrabstätte bestattet werden soll und auf dem Friedhof seines Bezirkes keine entsprechenden Flächen ausgewiesen wurden oder nahe Angehörige auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der **Ruhe und Besinnung zur Erholung** aufzusuchen, wenn er sich der **Würde des Ortes** entsprechend verhält.

Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet, die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten, an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, Tiere mitzubringen und Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.

Grabstättenarten

1. Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten

Auf allen Friedhöfen können **Wahlgrabstätten** oder **Reihengrabstätten** für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen erworben werden.

Reihengrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit erworben und müssen nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt und zurückgegeben werden.

Wahlgrabstätten sind Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht erworben wird. Die Dauer für alle ab dem **01.01.2014** an Wahlgrabstätten erworbenen Nutzungsrechte beträgt **25 Jahre**, für die bis zum **31.12.2013** erworbenen Nutzungsrechte **30 Jahre**. Ein Wiedererwerb oder die

Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Freie Grabstellen von teilbelegten Grabstätten können der Friedhofsverwaltung zur Rücknahme angeboten werden. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes besteht nicht. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung anteiliger Benutzungsgebühr.

2. Anonyme Grabstätten, Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten, Baumreihen- und Baumwahlgrabstätten

Auf den Friedhöfen in **Eyendorf** und **Garstedt** befinden sich Flächen für **anonyme Urnenbeisetzungen**. In Eyendorf sind zusätzlich auch **Urnenbeisetzungen unter Bäumen (Baumreihen- und Baumwahlgrabstätten)** und **anonyme Erdbestattungen** möglich. Grabmale für anonyme Erdbestattungen sind nicht zugelassen, da es sich um anonyme Bestattungsfelder handelt.

Auf **allen Friedhöfen** werden **Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen** vorgehalten.

Rasenreihengrabstätten sind einstellige Rasenflächen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich. Jede Grabstätte ist mit einer liegenden Grabplatte zu versehen, die Name, Geburts- und Sterbedatum enthält, Maße 50 cm breit x 40 cm lang.

Rasenwahlgrabstätten sind Rasenflächen für 2 Erdbestattungen oder 2 Urnenbeisetzungen, die erst im Todesfall abgegeben werden. Für Ehepaare, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft und Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft kann für den hinterbliebenen Partner eine Rasenreihengrabstelle neben der Grabstelle des verstorbenen Partners reserviert werden. Die Ruhezeit endet für beide Partner nach 25 Jahren des zuletzt verstorbenen Partners. Eine einmalige Nutzungszeitverlängerung für den entsprechenden Zeitraum ist dann zu erwerben. Jede Grabstätte (2 Stellen) ist mit einer oder zwei liegenden rechteckigen Grabplatte/n zu versehen, die Name, Geburts- und Sterbedatum enthält, Maße wahlweise: für eine Stelle: 50 cm breit x 40 cm lang, für 2 Stellen: 60 cm breit x 50 cm lang, mittig innerhalb der beiden Stellen zu verlegen.

Baumreihengrabstätten sind einstellige Rasenflächen für Urnenbeisetzungen an Bäumen oder Baumgruppen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Baumreihengrabstätte ist nicht möglich. Jede Grabstätte ist mit einer liegenden Grabplatte zu versehen, die Name, Geburts- und Sterbedatum enthält, Maße 50 cm breit x 40 cm lang.

Baumwahlgrabstätten sind Rasenflächen für 2 Urnenbeisetzungen, die erst im Todesfall abgegeben werden. Für Ehepaare, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft und Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft kann für den hinterbliebenen Partner eine Baumreihengrabstelle neben der Grabstelle des verstorbenen Partners reserviert werden. Die Ruhezeit endet für beide Partner nach 25 Jahren des zuletzt verstorbenen Partners. Eine einmalige Nutzungszeitverlängerung für den entsprechenden Zeitraum ist dann zu erwerben.